

RS Dok 2013/4/29 85/12-DOK/12

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2013

Norm

BDG §43 Abs2

BDG §92 Abs1 Z1

BDG §223

BGBG §8

SchUG §47

1. SchUG § 47 heute
2. SchUG § 47 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2025
3. SchUG § 47 gültig von 10.07.2014 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2014
4. SchUG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 09.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2013
5. SchUG § 47 gültig von 01.09.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2011
6. SchUG § 47 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.2011 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 514/1993
7. SchUG § 47 gültig von 06.09.1986 bis 31.08.1994

Schlagworte

Lehrer, Missachtung der notwendigen Äquidistanz zu Schülerinnen, wiederholt zweideutige Anspielungen, Verletzung der persönlichen Integrität, Verlust der schulfesten Stelle

Rechtssatz

Auf Grund seiner pädagogischen Ausbildung musste sich der beschuldigte Lehrer bewusst sein und damit rechnen, dass seine objektiv wiederholt zweideutigen Äußerungen von den damit angesprochenen Schülerinnen subjektiv nicht als Lob oder Ermunterung, sondern als Grenzüberschreitung eines erwachsenen Mannes, der zu den Tatzeitpunkten die Position ihres Lehrers innehatte, und demnach als Belästigung, Erniedrigung und Verletzung ihrer Integrität als heranwachsende junge Frauen wahrgenommen würden.

Auch angesichts seiner bisherigen dienstlichen Erfahrung musste dem Beschuldigten nämlich ohne jeden Zweifel klar sein, dass das Äußere von Schülerinnen oder deren Verhalten (etwa Eis Essen) betreffende zweideutige, wenn auch positiv formulierte verbale Anspielungen angesichts seiner Rolle als deren Lehrer von den betroffenen heranreifenden Mädchen als grenzüberschreitend und daher als (äußerst) unangenehm erlebt werden könnten, weil den jeweiligen Äußerungen auch objektiv die Eignung immanent war, für diese Schülerinnen ein sexuelles Interesse des Lehrers an ihnen hervorleuchten zu lassen.

Insgesamt hat der Beschuldigte seine pädagogischen Grenzen als Lehrer und damit als Autoritätsperson ohne Zweifel überschritten und zudem die notwendige (Äqui-)Distanz zu den Schülerinnen missachtet. Ein solcher Zustand hat an einer Schule nichts verloren.

Mit seinen mehrfach wiederholten zweideutigen Anspielungen, die zu Beeinträchtigungen der persönlichen Integrität der davon betroffen gewesenen Schülerinnen geführt haben, hat der Beschuldigte seine Rolle als Lehrer klar verkannt.

DK: Verweis/Ausspruch des Verlustes der schulfesten Stelle (Ber

d Besch)

DOK: Bestätigung

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2013

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>